

# Anzeigen und Meldungen nach KWG und CRR

---

- Teil I:** Anzeige- und Beschlussfassungspflichten sowie sonstige bankaufsichtsrechtliche Regelungen für den Kreditbereich
- Teil II:** Weitere nationale Meldeanforderungen
- Teil III:** Weitere europäische Meldeanforderungen
- Teil IV:** Aufsichtsrechtliche Vorgaben

Bearbeitet von

Frank Bouillon, Katrin Giersch, Stephanie Hermannstädter, Thorsten Reinicke

Herausgeber: Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V., Berlin

---

DG Nexolution eG, Wiesbaden

**Downloadcode:**  
pY61Jz8yE6kt

Die Anhänge stehen im Download-Bereich des DG Medienportals zur Verfügung. Um die Dokumente abzurufen, geben Sie bitte auf der Website [www.dg-medienportal.de/downloads](http://www.dg-medienportal.de/downloads) den oben abgedruckten Downloadcode ein.

---

21. Ergänzungslieferung 2025  
Redaktionsstand: 09/2025

Herausgeber: Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. · (BVR), Berlin

Autoren: Frank Bouillon, Katrin Giersch, Stephanie Hermannstädter, Thorsten Reinicke

Satz: mediaTEXT Jena GmbH, Jena

Druck und Verarbeitung: Görres-Druckerei und Verlag GmbH, Neuwied

Bestell-Nr. des Grundwerks: 951463 **DG**nexolution

© DG Nexolution eG, Leipziger Straße 35, 65191 Wiesbaden (2025)  
[fachinformationen@dg-nexolution.de](mailto:fachinformationen@dg-nexolution.de)

#### **Urheberrechtsbestimmungen**

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Nutzung der Inhalte dieses Werkes für Text- und Data-Mining im Sinne des § 44b UrhG ist ausdrücklich vorbehalten (§ 44b Abs. 3 UrhG) und daher verboten. Die Inhalte dieses Werkes dürfen auch nicht zur Entwicklung, zum Training und/oder zur Anreicherung von KI-Systemen, insbesondere von generativen KI-Systemen, verwendet werden.

#### **Haftungsausschluss**

Der Text gibt die Rechtsauffassung der Autoren wieder. Weder sie, der Herausgeber oder der Verlag des Werks haften für die Richtigkeit der Interpretation.

Die Hinweise, Ratschläge und Wertungen sind von den Autoren, dem Herausgeber und dem Verlag sorgfältig erwogen und geprüft, dennoch kann eine Garantie nicht übernommen werden. Eine Haftung der Autoren, des Herausgebers oder des Verlags und seiner Beauftragten für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

#### **Wertfreie Ansprache**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir die männliche Form (generisches Maskulinum). Wir meinen immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung. Die verkürzte Sprachform hat redaktionelle Gründe und ist wertfrei.

---

# Vorwort zur 21. Ergänzung 2025

## Grundlagen des aufsichtlichen Meldewesens

Das bankaufsichtliche Meldewesen hat durch die **Basel-III-Umsetzung** in Europa über die **CRR I** und **CRD IV** sowie deren Weiterentwicklungen grundlegende **Änderungen** erfahren. Die vereinheitlichten Meldewesenanforderungen stellen als EU-Verordnungen in den Mitgliedstaaten direkt bindendes Recht dar, sodass alle meldepflichtigen Unternehmen in gleichem Umfang und in gleicher Ausgestaltung identische Vorgaben zu erfüllen haben. Gesetz- bzw. Ordnungsgeber sind die Europäische Kommission (unter Einbeziehung des EU-Parlaments und EU-Rats) bzw. für die signifikanten Institute und bestimmte Themengebiete die EZB. Die Meldebögen zum europäischen Meldewesen werden in der finalen Fassung in allen Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten ebenfalls durch die EU-Kommission veröffentlicht.

Die **Europäisierung des Aufsichtsrechts** soll den Marktteilnehmern ein sogenanntes level playing field bieten, und dies bedeutet, dass alle Institute sich auf derselben „Spielwiese“ tummeln. Angefangen auf der internationalen Ebene mit den Empfehlungen des Baseler Ausschusses, die weltweit Beachtung finden, über die Europäische Kommission, die die Baseler Empfehlungen für die EU-Mitgliedstaaten rechtskräftig umsetzt, bis hin zur nationalen Gesetzgebung, die beispielsweise in Deutschland die in Nationalstaatshoheit verbliebenen Regulierungsthemen in den bekannten Gesetzen und Verordnungen umsetzt (KWG, SolvV, GroMiKV usw.) bzw. die europäischen Vorgaben weiter spezifiziert (ebenfalls KWG, SolvV, GroMiKV, aber andere Fundstellen). Da nicht alle Regelungsbereiche durch EU-Vorschriften geregelt sind, bleibt es dem deutschen Gesetz- bzw. Ordnungsgeber nach wie vor offen, weitere **ergänzende Regularien** zu schaffen. Beispiele hierfür sind unter anderem das Fortbestehen des Millionenkreditmeldewesens (vgl. § 14 KWG in Verbindung mit der GroMiKV) oder die Meldung der **Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationen** gemäß der Verordnung zur Einreichung von Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationen (FinaRisikoV). Dennoch sind die Aufsichtsbehörden daran interessiert, die europäische Harmonisierung weiter voranzutreiben. Beispiele hierzu sind die Arbeiten zur Vereinfachung bzw. perspektivischen Abschaffung des Millionenkreditmeldewesens oder die Entwicklung europäischer Meldevorgaben zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch (IRRBB), die dazu führen, dass Meldeanforderungen aus der FinaRisikoV entfallen.

Die folgende **Übersicht** zeigt die Beteiligten am regulatorischen Prozess am Beispiel Deutschland:

### **Internationale, europäische und nationale Aufsichtsorganisationen**

Internationales Aufsichtsrecht

#### **G-20**

Die größten Industrie- und Schwellenländer beschließen auf ihren Treffen Grundsätze der Regulierung, die weltweit gelten sollen. Die konkrete Umsetzung bleibt jedoch den Nationen überlassen.

### **Financial Stability Board – FSB**

Er soll Gefährdungen des Finanzsystems früh erkennen und Vorschläge zur Regulierung machen.

### **Baseler Ausschuss**

Er besteht aus Vertretern der Aufsichtsbehörden und Notenbanken der beteiligten Länder. Sie entwickeln Standards und Empfehlungen, die keine bindende Wirkung haben, aber von den Regierungen umgesetzt werden sollen.

---

### **Europäisches Aufsichtsrecht**

#### **Europäische Kommission**

Die EU-Kommission entwirft Vorschriften für die Mitgliedsländer und setzt Empfehlungen des Baseler Ausschusses in europaweit geltende Richtlinien und Verordnungen um, die dann noch in nationales Recht umgesetzt werden.

#### **EBA**

Die Europäische Bankenaufsicht soll bei Krisen die nationale Aufsicht unterstützen, die grenzüberschreitende Kooperation verbessern und gemeinsame Standards für alle 27 EU-Länder setzen.

#### **EZB**

In der SSM-Verordnung („Single Supervisory Mechanism“) ist festgelegt, wie die gemeinschaftliche Bankenaufsicht durch EZB und nationale Aufsichtsbehörden für systemrelevante Institute organisiert wird. Seit 11/2014 werden circa 120 (Stand Juni 2024: 113) europäische Institute direkt durch die EZB beaufsichtigt.

---

### **Nationales Aufsichtsrecht**

#### **Bundesministerium der Finanzen**

Das Ministerium setzt europäische Vorgaben, z. B. Richtlinien der EU-Kommission, in deutsches Recht um und leitet daraus eigene Vorschriften für die Banken ab.

#### **BaFin**

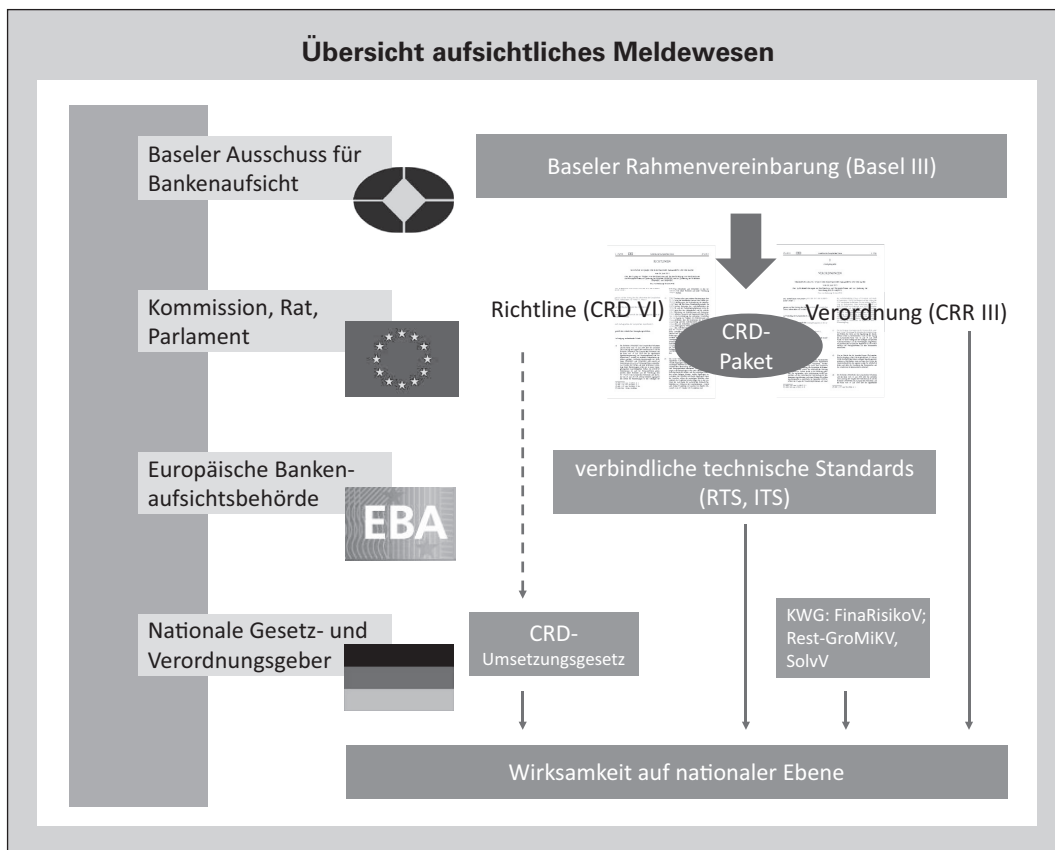
Die Bundesanstalt gibt Richtlinien vor und trifft aufsichtsrechtliche Entscheidungen. Sie erteilt oder entzieht Banklizenzen, kann Geschäftsleiter abberufen und Moratorien verhängen. Die BaFin ist dem Bundesfinanzministerium untergeordnet.

#### **Deutsche Bundesbank**

Die Bundesbank überwacht innerhalb der BaFin-Richtlinien den Geschäftsablauf der Geldhäuser und hat ständig Einblick in die Bücher von rund 1.400 Kreditinstituten und 700 Finanzdienstleistungsinstituten. Die Bundesbank ist unabhängig.

Für eine Bank in Deutschland gelten also vielfältige Vorgaben, die es für eine ordnungsgemäße Einhaltung der Regulierungsvorschriften zu verbinden gilt. Die bereits zuvor genannten Gesetze, Verordnungen und Richtlinien werden zusätzlich noch um die **Umsetzungs- und Auslegungsstandards der europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA** (European Banking Authority) ergänzt, deren Umsetzung wiederum über Durchführungsverordnungen rechtskräftig werden. Dabei werden die Umsetzungsstandards noch in technische (Implementing Technical Standards, ITS) und fachliche (Regulatory Technical Standards, RTS) unterschieden und bei definitorischen Ungenauigkeiten durch „Q&As“ (Question and Answers, Fragen und Antworten) der EBA klargestellt. Diese sind rein formell nicht rechtlich bindend, werden von der BaFin allerdings regelmäßig in ihre Verwaltungspraxis übernommen.

Auch hier soll folgende Grafik die Zusammenhänge der unterschiedlichen Regulierungsvorschriften verdeutlichen:



Die Grundlage für das europäische Meldewesen stellt der **ITS** on supervisory reporting (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014<sup>1</sup>) dar. Dieser enthält die **Meldebögen** sowie die dazugehörigen Ausfüllhinweise zum einheitlichen **europäischen Meldeformat COREP** (Common Reporting). Der ITS wurde am 28. Juni 2014 von der Europäischen Kommission im EU-Amtsblatt rechtskräftig veröffentlicht. Ergänzt wird diese Durchführungsverordnung (der durch die EU-Kommission angenommene ITS wird zur Durchführungsverordnung (DVO)) durch weitere Durchführungsverordnungen, in denen die Vorgaben zu den Meldungen aktualisiert oder mit weiteren Meldungen angereichert werden (siehe auch Teil III, Kapitel 4). Mit Anwendungsbeginn der CRR II am 28. Juni 2021 wurde die DVO EU/680/2014 durch die DVO EU/2021/451<sup>2</sup> und mit Inkrafttreten der CRR III zum 1. Januar 2025 durch die DVO EU/2024/3117 vom 27. Dezember 2024<sup>3</sup> ersetzt, die eine vollständig überarbeitete Fassung darstellt.

Die Weiterentwicklung der aufsichtlichen Anforderungen an Kreditinstitute seit der Finanzmarktkrise mündet in der Finalisierung von Basel III. 2019 wurden mit den Veröffentlichungen der CRR II und CRD V Regelungen des Risikoreduzierungs pakets verabschiedet, die (zum größten Teil) seit 2021 anzuwenden sind. Weitere Veränderungen stehen bereits vor der Tür: Zum einen mit den Folgearbeiten zum Kreditrisikostandardansatz, dessen Risikopositionsklassen nahezu vollständig überarbeitet werden, zum anderen mit den Anpassungen bei den operationellen und den Marktrisiken im auf internen Ratings basierenden Ansatz. Gemeinsam mit der Anwendung der CRR III seit 1. Januar 2025 und Umsetzung der CRD VI führen sie zu weiteren Änderungen der vorgenannten Durchführungsverordnungen. Damit einhergehend werden auch die Ausformulierungen der europäischen Umsetzung zu einer erneuten Überarbeitung des CRR/CRD-Pakets führen.

In der europäischen Umsetzung des Baseler Rahmenwerks hat es der europäische Gesetzgeber tatsächlich gewagt, den bisherigen Pfad eines „One-Size-fits-all-Ansatzes“ zu verlassen und abgestufte Regelungen für kleine, nicht komplexe Institute in das Regelwerk aufzunehmen. Neben der Definition, welche Institute im europäischen Kontext bilanzgrößenabhängig als klein einzustufen sind, werden auch eine Reihe von quantitativen Messgrößen aufgezählt, über die sich die Komplexität eines Instituts ableiten lassen soll.

Kleine, nicht komplexe Institute dürfen seit dem Anwendungsbeginn der CRR II in einzelnen Meldekreisen vereinfachte Anforderungen nutzen. Ausdrücklich sei angemerkt, dass darüber keine verminderte Beaufsichtigung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden zugestanden wird. Vereinfachungen müssen an allen Stellen mit konservativeren Parametern erkauft werden.

Die Liste der anzupassenden Meldevorgaben ist lang: Deutlich zu erkennen ist die Einführung einer vereinfachten, simplen Net Stable Funding Ratio (sNSFR). Darüber hinaus sind maßgebliche Erleichterungen in der Offenlegung direkt in der CRR be-

---

<sup>1</sup> Konsolidierte Fassung unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX%3A02021-R0451-20240901>

<sup>2</sup> Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0451&from=DE>

<sup>3</sup> Abrufbar unter: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L\\_202403117](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202403117)

schrieben. Die EBA hat unter anderem ein Mandat für einen Bericht erhalten, dessen Umsetzungsempfehlungen zur Einsparung von Bürokratiekosten in Höhe von 10 Prozent, besser 20 Prozent der bestehenden Kosten führen sollen. Im Sommer 2023 kamen weitere Erleichterungen, vor allem für kleine, nicht-komplexe Institute, hinzu. Seitdem müssen ganze Meldebögen der AMM sowie die erweiterten Meldebögen der Asset Encumbrance – unabhängig von der eigenen Asset-Encumbrance-Quote – nicht mehr eingereicht werden.

Gleichzeitig arbeiten die deutschen Aufseher zusammen mit der in der Deutschen Kreditwirtschaft vertretenen Bankenindustrie an einem Zukunftsbild eines harmonisierten bankaufsichtlichen Meldewesens, um die EBA bei der Ideenfindung im Rahmen eines weiteren Mandats zur Bildung einer zentralen Datensammelstelle zu unterstützen. Parallel diskutieren Aufsicht und Industrie über weitere Vereinfachungen für vor allem kleine Institute, da der „One-Size-fits-all-Ansatz“, der das eingangs erwähnte „level playing field“ sicherstellen soll, durch bürokratischen Aufwand und hohe Kosten vor allem die kleinen Institute stärker belastet.

Ob diese Erleichterungen auch in mittelfristiger Zukunft Bestand haben werden, wird sich ebenfalls in den nächsten beiden Jahren zeigen. Sowohl die nationale als auch die europäische Aufsicht arbeitet an einer technologischen Neuaufstellung des Meldewesens. Ziel ist dabei der Aufbau eines granularen Meldewesens, das idealerweise sämtliche Meldungen der Bankenaufsicht, -statistik und -abwicklung aus einem standardisierten Datensatz befüllen kann. Ob dafür noch regelmäßige Meldungen von den Instituten erstellt und abgegeben werden müssen oder ob die jeweilige Behörde die notwendigen Daten selbständig aus den Banksystemen abzieht und die geforderten Kennzahlen und Vergleiche berechnet, ist Bestandteil der Studie.

Parallel arbeitet die EZB mit den Ansätzen zu BIRD (Bank Integrated Reporting Dictionary) an einem einheitlichen Handbuch für Meldeanforderungen sowie mit IReF (Integrated Reporting Framework) an einem einheitlichen Datenmodell für statistische Meldedaten.

Die EBA wiederum hat zur Erfüllung ihrer Mandate aus der CRR sowohl die Kosten-Nutzen-Analyse des bankaufsichtlichen Meldewesens (Art. 430 Abs. 8 CRR) als auch die Untersuchung einer zentralen Datensammelstelle (Art. 430c CRR) durchgeführt. Die EBA untersucht, wie eine Neuaufstellung des Meldewesens dazu beitragen kann, dass sowohl aufsichtliche, statistische Daten als auch Daten der Abwicklung von den Meldepflichtigen nur einmal, gemeinsam und nur an eine einzige Stelle gemeldet werden müssen; ebenfalls untersucht sie die Möglichkeit, dass sich sämtliche Meldungen, idealerweise auch ad-hoc-Abfragen, aus diesem Datentopf erheben lassen. Die andauernde Diskussion betrachtet neben technischen Herausforderungen auch Fragestellungen rund um die Granularität von Datenmengen, Verantwortlichkeiten für Rechenoperationen, Zugriffsmöglichkeiten auf Daten sowie Kommunikation unter den Aufsichtsbehörden. Dabei betont die EBA, dass die oben vorgestellten Arbeiten in ihren Bericht einfließen sollen, um keine Parallelentwicklungen zu verursachen.

Die Bestrebungen, die regulatorischen Anforderungen proportionaler auszugestalten, haben im Jahr 2025 erneut Fahrt aufgenommen. Neben den zuvor genannten strategischen Ansätzen zur Weiterentwicklung bzw. Modernisierung bestehender

Vorschriften haben die deutschen Aufsichtsbehörden Ideen zusammengetragen, um kleinen und mittleren Instituten grundsätzliche Erleichterungen zu ermöglichen. Diese Ideen sollen in den europäischen Prozess zur Weiterentwicklung der harmonisierten Vorgaben eingebracht werden.

Die vorliegende Fassung des Werkes stellt die Anzeige- und Meldeanforderungen mit Stand September 2025 dar. Weitere Änderungen ergeben sich aus der stufenweisen Umsetzung der Anforderungen aus CRR III und CRD VI.

Berlin, September 2025

**Frank Bouillon, Katrin Giersch, Stephanie Hermannstädter, RA Thorsten Reinicke**

---

# Inhaltsverzeichnis

Seite

Abkürzungsverzeichnis . . . . .	1
---------------------------------	---

## Teil I: Anzeige- und Beschlussfassungspflichten sowie sonstige bankaufsichtsrechtliche Regelungen für den Kreditbereich

<b>Übersicht über die wichtigsten gesetzlichen Anzeige- bzw. Meldepflichten . . . . .</b>	<b>3</b>
<b>1 Institutsbegriff . . . . .</b>	<b>3</b>
1.1 Abgrenzung zwischen Handelsbuchinstitut und Nichthandelsbuchinstitut . . . . .	4
1.2 Bagatellgrenze . . . . .	7
1.3 Meldungen der Handelsbuchpositionen . . . . .	8
1.4 Organisatorische Maßnahmen . . . . .	8
<b>2 Eigenmittel . . . . .</b>	<b>3</b>
2.1 Dynamisierung . . . . .	7
2.2 Übergangsregelungen (Grandfathering) . . . . .	36
2.3 Rückzahlung von Geschäftsguthaben . . . . .	45
<b>3 Großkredite . . . . .</b>	<b>5</b>
3.1 Großkreditgrenzen . . . . .	6
3.2 Anrechenbarer Kreditbetrag . . . . .	11
3.3 Vorliegen eines Großkredits . . . . .	32
3.4 Überschreitung der Großkreditobergrenzen . . . . .	40
3.5 Regelungen für Institutsgruppen . . . . .	44
3.6 Anhang 1: Schreiben der BaFin vom 14.03.2014 . . . . .	45
3.7 Anhang 2: Schreiben der DK vom 30.10.2020 und Antwortschreiben der BaFin vom 11.06.2021 . . . . .	48
<b>4 Millionenkredite (§ 14 KWG) . . . . .</b>	<b>3</b>
Überblick . . . . .	3
4.1 Anzeigepflicht, § 14 Abs. 1 KWG . . . . .	5
4.2 Erstanzeige nach § 14 KWG . . . . .	9
4.3 Vorbereitete Anzeige . . . . .	10
4.4 Ausnahmen von der Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 KWG . . . . .	11
4.5 Benachrichtigung der Unternehmen über die Kreditnehmerschuldung durch die Deutsche Bundesbank . . . . .	11
Ausblick . . . . .	14
<b>5 Organkredite (§§ 15/17 KWG) . . . . .</b>	<b>3</b>
5.1 Geschäfte, die keine Kredite sind . . . . .	3
5.2 Organkreditnehmer . . . . .	5
5.3 Beschlussfassung, § 15 Abs. 1 KWG . . . . .	14

	Seite
5.4	Ausnahmen von der Beschlussfassungspflicht . . . . . 16
5.5	Obergrenze für Organkredite, § 15 Abs. 2 KWG . . . . . 19
<b>6</b>	<b>Kreditbegriff für Großkredite und nach KWG . . . . . 3</b>
6.1	Gemeinsame Regelungen für alle Kreditbegriffe . . . . . 3
6.2	Kreditbegriff für das Millionenkreditmeldewesen . . . . . 24
6.3	Kreditbegriff für die Großkredite . . . . . 36
6.4	Kreditbegriff gemäß § 21 Abs. 1 KWG für den Bereich § 15 KWG (und § 18 KWG) . . . . . 37
6.5	Anhang: Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1187/2014 der Kommission vom 02.10.2014 . . . . . 39
<b>7</b>	<b>Kreditnehmer/Kreditnehmereinheit/Gruppe verbundener Kunden . . . . . 7</b>
7.1	Gesetzestext und Begriffsbestimmungen zu den Großkreditregeln . . . . . 8
7.2	Bildung einer Gruppe verbundener Kunden . . . . . 10
7.3	Kontrolle . . . . . 11
7.4	Ausnahmen . . . . . 15
7.5	Fallbeispiele zur Kontrolle . . . . . 15
7.6	Wirtschaftliche Abhängigkeit . . . . . 31
7.7	Fallbeispiele zur wirtschaftlichen Abhängigkeit . . . . . 34
7.8	Zusammenfassung von GvK aufgrund von Kontrolle und wirtschaftlicher Abhängigkeit . . . . . 41
7.9	Fallbeispiele zur Zusammenfassung . . . . . 41
7.10	Gesetzestext und Begriffsbestimmungen zu den Millionenkrediten . . . . . 46
7.11	Kreditnehmereinheit gemäß § 19 Abs. 2 KWG . . . . . 51
7.12	Formen der Kreditnehmereinheit . . . . . 53
7.13	Kredite an Ehegatten/Zweck- und Wirtschaftsgemeinschaft . . . . . 66
7.14	Personenhandelsgesellschaften, Kapitalgesellschaften, Partnerschaften (§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KWG) . . . . . 68
7.15	Kumulative Anwendung unterschiedlicher Zusammenrechnungstatbestände (§ 19 Abs. 2 Satz 2 KWG) . . . . . 70
7.16	Personengemeinschaften . . . . . 70
7.17	Wohnungseigentümergeinschaften . . . . . 73
7.18	Strohmannkredit . . . . . 74
7.19	Kreditnehmer bei Organkrediten und § 18 KWG . . . . . 74
7.20	Definition des Kreditnehmers gemäß § 19 Abs. 5 KWG . . . . . 75
7.21	Definition des Kreditnehmers . . . . . 75
7.22	Anhang . . . . . 76
<b>8</b>	<b>Fallbeispiele/Anzeigen/Muster . . . . . 3</b>
<b>9</b>	<b>Staaten des EWR, materiell gleichwertige Drittländer, Übersicht über die Ausnahmeregelungen von den Großkrediten und von §§ 14 bis 15 KWG . . . . . 3</b>
9.1	Staaten des EWR, materiell gleichwertige Drittländer . . . . . 3
9.2	Übersichten über die Ausnahmeregelungen von § 15 KWG (und § 18 KWG) . . . . . 6

## Teil II: Weitere nationale Meldeanforderungen

<b>Übersicht über die gesetzlichen Anzeige- bzw. Meldepflichten für Institute</b>	<b>3</b>
<b>1 Inhaber bedeutender Beteiligungen an Instituten (§ 2c KWG)</b>	<b>3</b>
1.1 Anzeigepflichtige Zielunternehmen	4
1.2 Anzeige des Erwerbs und der Erhöhung	4
1.3 Änderung der Absicht	9
1.4 Anzeige der Verringerung oder Aufgabe	9
1.5 Anzeige von Änderungen beim Inhaber	9
1.6 Weiteres Verfahren	9
<b>2 Anzeigepflichten nach §§ 24 und 24a KWG</b>	<b>3</b>
2.1 Geschäftsleiter und Einzelvertretung (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KWG)	3
2.2 Änderung der Rechtsform und der Firma (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 KWG)	8
2.3 Veränderung des Kapitals (§ 24 Abs. 1 Nr. 4 KWG)	9
2.4 Verlegung der Niederlassung oder des Sitzes (§ 24 Abs. 1 Nr. 5 KWG)	9
2.5 Errichtung, Verlegung und Schließung einer Zweigstelle in einem Drittstaat (§ 24 Abs. 1 Nr. 6 KWG)	10
2.6 Einstellung des Geschäftsbetriebs (§ 24 Abs. 1 Nr. 7 KWG)	10
2.7 Absicht der Auflösung des Instituts (§ 24 Abs. 1 Nr. 8 KWG)	10
2.8 Absinken des Anfangskapitals unter die Mindestanforderungen (§ 24 Abs. 1 Nr. 9 KWG)	11
2.9 Erwerb oder Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung am anzeigenden Institut (§ 24 Abs. 1 Nr. 10 KWG)	11
2.10 Enge Verbindung (§ 24 Abs. 1 Nr. 12 KWG)	13
2.11 Bedeutende Beteiligungen an anderen Unternehmen (§ 24 Abs. 1 Nr. 13 KWG)	16
2.12 Anzeige der Absicht einer höheren variablen Vergütung (§ 24 Abs. 1 Nr. 14 KWG)	19
2.13 Anzeige des Beschlusses einer höheren variablen Vergütung (§ 24 Abs. 1 Nr. 14a KWG)	20
2.14 Anzeige der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsorgans (§ 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG)	20
2.15 Anzeige neuer Tatsachen bezüglich der Eignung (§ 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG)	22
2.16 Anzeige des Ausscheidens von Mitgliedern des Aufsichtsorgans (§ 24 Abs. 1 Nr. 15a KWG)	22
2.17 Anzeige von Krediten an Gesellschafter etc. (§ 24 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 1b KWG)	22
2.18 Offenzulegende Informationen (§ 24 Abs. 1 Nr. 18 KWG)	23
2.19 Wesentliche Auslagerungen (§ 24 Abs. 1 Nr. 19 KWG)	23
2.20 Jährliche Sammelanzeigen (§ 24 Abs. 1a KWG)	23

	Seite	
2.21	Anzeige höherer variabler Vergütung (§ 24 Abs. 1c KWG) . . . . .	25
2.22	Geschlechtsspezifisches Lohngefälle (§ 24 Abs. 1d KWG) . . . . .	25
2.23	Fusionsabsicht (§ 24 Abs. 2 KWG) . . . . .	26
2.24	Aufsichtsorgane bedeutender Institute (§ 24 Abs. 2a KWG) . . . . .	26
2.25	Nebentätigkeit des Geschäftsleiters (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KWG) . . . . .	27
2.26	Beteiligung des Geschäftsleiters (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KWG) . . . . .	27
2.27	Anzeigepflichten von Finanzholding-Gesellschaften (§ 24 Abs. 3a KWG) . . . . .	28
2.28	Errichtung einer Zweigniederlassung und Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in anderen Staaten des EWR (§ 24a KWG) . . . . .	29
<b>3</b>	<b>Meldungen nach der Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationverordnung (FinaRisikoV) . . . . .</b>	<b>3</b>
3.1	Quellen und Rechtsgrundlage . . . . .	3
3.2	Grundlagen . . . . .	3
3.3	Erhebung der Finanzinformationen . . . . .	4
3.4	Meldebögen für Finanzinformationen . . . . .	4
3.5	Erhebung von Risikotragfähigkeitsinformationen . . . . .	11
3.6	Meldebögen für Risikotragfähigkeitsinformationen . . . . .	12
3.7	Finanzinformationen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 KWG (Meldebögen) . . . . .	15
3.8	Risikotragfähigkeitsinformationen gemäß § 25 Abs. 3 KWG (Meldebögen) . . . . .	25
<b>4</b>	<b>Anzeigen im Rahmen von Verschmelzungen . . . . .</b>	<b>1</b>
<b>5</b>	<b>Merkblatt und Schreiben der BaFin . . . . .</b>	<b>5</b>
5.1	Merkblatt zu dem Verfahren sowie den Anzeigen nach § 2c KWG und § 104 VAG, jeweils in Verbindung mit der Verordnung über die Anzeigen nach § 2c des Kreditwesengesetzes und § 104 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (Inhaberkontrollverordnung – InhKontrollIV) – Stand: November 2015 . . . . .	5
5.2	BaFin-Merkblatt zu den Geschäftsleitern gemäß KWG, ZAG und KAGB . . . . .	23
5.3	Checkliste für die einzureichenden Unterlagen bei der Anzeige der Absicht der Bestellung eines Geschäftsleiters eines Unternehmens, das dem KWG unterliegt – Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht . . . . .	72
5.4	Checkliste für die einzureichenden Unterlagen bei der Anzeige der Absicht der Bestellung eines Geschäftsleiters eines Unternehmens, das dem KWG unterliegt – Aufsichtsbehörde: Europäische Zentralbank . . . . .	74
5.5	BaFin-Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB . . . . .	76
5.6	Musterlebenslauf für Aufsichts- oder Verwaltungsräte . . . . .	148

	Seite	
5.7	Checkliste für die einzureichenden Unterlagen bei der Anzeige der Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Unternehmens, das dem KWG unterliegt – Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht . . . . .	151
5.8	Checkliste für die einzureichenden Unterlagen bei der Anzeige der Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Unternehmens, das dem KWG unterliegt – Aufsichtsbehörde: Europäische Zentralbank . . . . .	153
5.9	Rundschreiben der BaFin 6/2019 (BA) – Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch . . . . .	155
5.10	Rundschreiben der BaFin 5/2014 (BA) . . . . .	168
<b>6</b>	<b>Mustervordrucke zu den weiteren nationalen Meldeanforderungen</b> .	<b>5</b>

### Teil III: Weitere europäische Meldeanforderungen

<b>1</b>	<b>Meldungen nach der Capital Requirements Regulation (CRR)</b> . . . . .	<b>3</b>
1.1	Rechtsgrundlagen und Übersicht über die Meldetermine . . . . .	3
1.2	Liquidität (LCR/NSFR/ALMM) . . . . .	7
1.3	Liquiditätskennzahl (LCR) . . . . .	8
1.4	Stabile Refinanzierungskennzahl (NSFR) . . . . .	30
1.5	Additional Monitoring Metrics for Liquidity Reporting (ALMM) / zusätzliche Beobachtungskennzahlen/Überwachungsinstrumente . . . . .	38
1.6	Asset Encumbrance . . . . .	42
1.7	Ausblick – Planzahlen zu LCR und NSFR . . . . .	44
<b>2</b>	<b>Meldung der Höchstverlustraten (Hard-Test)</b> . . . . .	<b>3</b>
2.1	Entstehung der Meldeanforderungen . . . . .	3
2.2	Aktuelle Situation . . . . .	3
2.3	Einhaltung und Folgen des Nichtbestehens des Hard-Tests . . . . .	4
2.4	Meldepflichtige Institute . . . . .	4
2.5	Meldeturnus . . . . .	4
2.6	Meldeinhalte . . . . .	4
2.7	Ermittlung der Verluste . . . . .	5
2.8	Beispiel . . . . .	6
<b>3</b>	<b>Leverage Ratio</b> . . . . .	<b>3</b>
3.1	Einführung einer Verschuldungsgrenze (Leverage Ratio) . . . . .	3
3.2	Meldebögen zur Verschuldungsquote . . . . .	4
<b>4</b>	<b>COREP-Meldebögen – Anhänge zur CRR (im Downloadbereich)</b> . . . . .	<b>3</b>
4.1	Meldebögen (im Downloadbereich) . . . . .	4

## Teil IV: Aufsichtsrechtliche Vorgaben

<b>1</b>	<b>Capital Requirements Regulation (CRR)</b>	<b>5</b>
1.1	Anwendungsbereich und Konsolidierung	5
1.2	Einteilung der Institute nach Größe	7
1.3	Eigenmittel	8
1.4	Mindesteigenmittelanforderungen	14
1.5	Eigenmittelunterlegung von Kreditrisiken	18
1.6	Großkredite	68
1.7	Liquidität	68
1.8	Leverage Ratio	70
1.9	Offenlegung	70
1.10	Anlagen	72
<b>2</b>	<b>Capital Requirements Directive (CRD)</b>	<b>3</b>
2.1	Anwendungsbereich	3
2.2	Zulassung von Kreditinstituten	4
2.3	Beteiligungen an Kreditinstituten	5
2.4	Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit von Kreditinstituten	5
2.5	Grundsätze der Beaufsichtigung	6
2.6	Säule II	6
2.7	Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis	8
2.8	Kapitalpuffer	8
2.9	Leitlinien der zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) (EBA/GL/2014/13) (im Downloadbereich)	12